

Entscheidung Nr. VE 5/04 vom 24.03.2004

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Twentieth Century Fox Home
Entertainment Germany GmbH
Darmstädter Landstraße 114
60598 Frankfurt am Main

Die Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 22.03.2004 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 24.3.2004 gem. § 21 Abs. 3 JuSchG entschieden:

Das Verfahren wegen Listenstreichung des Filmes „Predator“ wird eingestellt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Predator“ wurde durch Entscheidung Nr. 3896 vom 03.11.1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 211 vom 10.11.1988, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Unter dem Vorwand einen von Rebellen entführten Minister befreien zu wollen, veranlasst der CIA-Agent Dillon den Söldner Dutch und seine Einheit, mit ihm in den südamerikanischen Dschungel zu fliegen. Nachdem die Gruppe drei gehäutete Leichen, die kopfüber von einem Baum hinabhängen, anhand ihrer Marken als Mitglieder einer amerikanischen Spezialtruppe identifiziert hat, dringt sie in das Dorf der Rebellen ein und tötet mit Ausnahme einer Frau alle dort befindlichen Personen. Schnell wird klar, dass Dillon gelogen hat. Es wurde kein Minister entführt, sondern es handelte sich um eine Aktion des russischen Geheimdienstes, die von der CIA verhindert werden sollte. Dutch, der sich getäuscht fühlt, beschließt, mit seinen Leuten sofort wegzufiegen. Auf dem Weg zum Helikopter wird die Frau Zeugin wie ein unsichtbares Wesen ihren Bewacher tötet. Eine Leiche sieht man nicht, nur eine große Blutlache. Wenig später findet die Gruppe die Leiche- wie die vorherigen- kopfüber an einem Baum. Niemand glaubt der Frau, dass ein nahezu unsichtbares Wesen den Mann getötet hat. Nach und nach werden alle Männer der Gruppe von dem Wesen getötet. Das Wesen visiert seine Opfer mittels Infrarottechnik an und schießt dann mit Laserpistolen, die ganze Stücke aus den Körpern herausreißen. Einem Soldaten wird ein großes Loch in den Brustkorb geschossen, Dillon wird, bevor er getötet wird, der Arm weggeschossen. Letztendlich gelingt es der Frau, zu fliehen und Dutch nimmt als einzig überlebender Soldat den Kampf mit dem offenbar außerirdischen Wesen auf.

Nach einem spektakulären Gefecht, gelingt es Dutch, das Wesen zu überlisten und schwer zu verletzen. Es sprengt sich daraufhin selbst in die Luft. Dutch und die Frau werden mit dem Helikopter in Sicherheit gebracht.

Zur Begründung führte das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle aus, der Film sei angesichts der ununterbrochenen Abfolge von grausamen Tötungsszenarien geeignet, Kinder und Ju-

gendliche sozialetisch zu desorientieren. Sein Inhalt wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend und darüber hinaus auch gewaltverherrlichend, da ununterbrochen in menschenverachtender Weise die grausamsten Gewalttätigkeiten dargeboten würden, die ganz offenbar auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Darstellungen abzielten.

Der Verfahrensbeteiligte beantragt, den Videofilm aus der Liste jugendgefährdender Medien zu streichen. Seinen Antrag begründet er damit, dass die in der damaligen Indizierungsentscheidung von 1988 vorgebrachten Gründe aus heutiger Sicht anders zu werten seien und sich auch die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle bezüglich medialer Gewalt geändert habe.

Im Vergleich zu heutigen Filmen muteten die dargebotenen Szenen aufgrund der veralteten Tricktechnik eher dilettantisch an. Das Monster wirke heute eher lächerlich als bedrohlich, so dass der den Film betrachtende Jugendliche eine gewisse Distanz zum Filmgeschehen aufbauen könne. Auch "stünde" der Hauptdarsteller des Filmes, Arnold Schwarzenegger, heute eher für einen selbstironischen Actionhelden, der mit witzigen Bemerkungen Actionszenen entschärfe. Zahlreiche Szenen des Filmes wirkten aufgrund der unzureichenden Tricktechnik unfreiwillig komisch, so dass der Film eher als eine Persiflage auf das Action/Horror-Genre gewertet werden müsse, denn von Jugendlichen als ernsthafter Film wahrgenommen werde.

Selbst wenn heutige Jugendliche den gezeigten Film für bare Münze nähmen und sich auf das Geschehen einließen, so wirke die im Film gezeigte Gewalt dennoch abstoßend auf sie. Die Szene, in der die Gruppe das Rebellenlager überfalle und auch die unbarmherzige Gewaltanwendung des Monsters hätten einen eindeutig negativen Charakter, von dem eine animatorische Wirkung gerade nicht zu vermuten sei.

Es bestünde in keinerlei Weise die Gefahr, dass Kinder oder Jugendliche durch diesen Film sozialetisch desorientiert werden könnten.

Eine Listenstreichung kommt jedoch offensichtlich nicht in Betracht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend sei:

Ein Medium ist nach Auffassung des 12er-Gremiums unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle werden im Bereich der medialen Gewaltdarstellung Medien immer dann indiziert, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite gezeigt und Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Dies ist vorliegend der Fall. So werden unter Ausnutzung sämtlicher dramaturgischer und filmischer Methoden, wie Close-up und Wiederholung die drei ermordeten und gehäuteten Männer sekundenlang immer wieder im Bild gezeigt. Auch die Amputation von Dillans Arm wird überdeutlich gezeigt. Die Kamera verharrt auf dem blutigen Armstumpf. In einer ande-

ren Szene sieht man, wie das Wesen mit der Laserpistole auf einen der Soldaten schießt und der Soldat, später von vorne gezeigt, eine riesige, klaffende Wunde im Brustkorb hat. Diese wird in Großaufnahme gezeigt, genauso wie die Tötung eines anderen Soldaten, der hinterücks getroffen wird. Hier sieht man wie ein Schwall Blut aus seinem Hals austritt. In einer anderen Einstellung reißt das Wesen mit seinen Klauen ganze Stücke aus einer Leiche.

Auch die von Menschen an Menschen begangenen Gewalttaten sind nicht minder brutal und grausam. So richtet ein Guerrillero einen zuvor gefolterten, blutüberströmten Gefangenen mit einem Kopfschuss hin. Auch die Gruppe um Major Dutch ist nicht weniger zimperlich mit ihren Feinden und löscht mittels Maschinengewehrsalven und Granaten das gesamte Lager der Rebellen aus. Diese werden erschossen, überfahren und in die Luft gesprengt. Begleitet werden diese Gewalthandlungen von zynischen Kommentaren wie : "Den Schweinebacken haben wir es gezeigt" oder mit dem lakonischen Spruch "Einer weniger".

Der Film "Predator" ist in seiner Darstellungsform darauf angelegt, ein ganz bestimmtes Publikum anzusprechen, das sich an den Gewaltdarstellungen ergötzt. Das Delektieren an der Gewalt und eine hierdurch mögliche gesteigerte Aggressivität gilt es, - insbesondere beim jugendlichen Betrachter- zu verhindern. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber seinerzeit § 131 StGB eingeführt, der die Gewaltdarstellung unter Strafe stellt (s. Schönke-Schröder, 26. Aufl., § 131 Rn 1 mwN). Diese Vorschrift erfährt momentan durch das Strafrechtsänderungsgesetz, welches zum 01.04.2004 in Kraft treten wird, eine Verschärfung dahingehend, dass auch die Verbreitung der Darstellung von Gewalttätigkeiten gegenüber menschenähnlichen Wesen in den Tatbestand aufgenommen wird. Hiermit will der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass selbst diese Form medialer Gewaltdarstellung, eine verrohende Wirkung auf Konsumenten ausüben kann und im Einzelfall sogar geeignet ist, zu physischen Gewalthandlungen gegenüber Mitmenschen anzuregen. Aktueller Anlass war der Amoklauf in Erfurt (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 30.12.2003 zur "Verschärfung des Sexualstrafrechts im Gesetzblatt", Nr. 9).

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzesverschärfung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorliegend gezeigten Grausamkeiten heutige Jugendliche nicht mehr berührten, weil diese medienerfahrener seien, als dies noch vor 15 Jahren der Fall war. Wenn selbst Gewalthandlungen gegenüber "bloßen" menschenähnlichen Wesen eine verrohende Wirkung zugesprochen wird, so muss das doch erst recht für Gewalt gegen Menschen gelten, auch wenn die technische Umsetzung vielleicht nicht dem heutigen Stand entspricht. Die Darstellung der Verletzungshandlungen und Wunden in "Predator" ist überdies durchaus real dargestellt und ermöglicht so gerade nicht, dass der Jugendliche zu dem Filmgeschehen Distanz aufbaut.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, sind Medien ferner zu indizieren, wenn Grausamkeiten als gerechtfertigt erscheinen, weil sie im Dienste einer scheinbar "guten" Sache geschehen und sich Jugendliche leicht mit den gewalttätigen Personen identifizieren können.

Auch dies ist hier der Fall. "Dutch" und seine Männer werden durchgängig als die "Guten" dargestellt. Als sie das Lager der Rebellen überfallen, um den vermeintlich entführten Minister zu befreien, töten sie mit unglaublicher Brutalität alle Gegner. Diese Tat scheint gerechtfertigt, da die Rebellen als Verbündete der Russen eindeutig die "Bösen" sind. Zu keiner Zeit wird das Vorgehen von Dutch's Söldnertruppe in Frage gestellt. Die Figur des mutigen und starken Dutch, der im Rahmen einer vermeintlich guten Sache tötet, bietet sich sehr wohl als Identifikationsfigur für Jugendliche an, zumal er am Ende erfolgreich bleibt.

Aufgrund der detaillierten bildlichen Darstellung der Tötungs- und Verletzungsszenen und des erwähnten Identifikationscharakters kommt eine Listenstreichung offensichtlich nicht in Betracht, so dass das Verfahren gemäß § 21 Abs. 3 JuSchG einzustellen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung

§ 21 Abs. 10 JuSchG (eingeführt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004, in Kraft getreten am 01.01.2004, BGBl. I Nr. 68 vom 31.12.2003, S. 3076 (3078)):

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 01. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in § 21 Abs. 7 JuSchG genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist

Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Da eine Gebührenverordnung bisher noch nicht erlassen wurde, bleibt die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.